

<p>Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt verwalteten Friedhöfe</p>	<p>2. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt verwalteten Friedhöfe Entwurf Lesefassung (alle Änderungen sind unterstrichen, wegfallende § sind mit entfällt gekennzeichnet)</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alter Friedhof (Obotritenring), 2. Waldfriedhof (Am Krebsbach), 3. Friedhof der Opfer des Faschismus (Obotritenring). 	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alter Friedhof (Obotritenring), 2. Waldfriedhof (Am Krebsbach), 3. Friedhof der Opfer des Faschismus (Obotritenring).
<p>§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.</p>	<p>§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Landeshauptstadt Schwerin. Die Friedhofsverwaltung obliegt der SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.</p>
<p>§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Außerdienststellung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).</p> <p>(2) Durch die Außerdienststellung erlischt das Recht auf weitere Bestattungen. Soweit damit Rechte auf Bestattungen in Wahlgrabstätten erlöschen, wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder Friedhofsteiles als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten sowie Anonymen Grabfeldern, mit Ausnahme von Aschestreuwiesen, Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin in andere Grabstätten umgebettet. Bei Wahlgrabstätten und Ehrengrabstätten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(4) Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird weiterhin den</p>	<p>§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Außerdienststellung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).</p> <p>(2) Durch die Außerdienststellung erlischt das Recht auf weitere Bestattungen. Soweit damit Rechte auf Bestattungen in Wahlgrabstätten erlöschen, wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder Friedhofsteiles als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten sowie Anonymen Grabfeldern, mit Ausnahme von Aschestreuwiesen, Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin in andere Grabstätten umgebettet. Bei Wahlgrabstätten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.</p> <p>(4) Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird weiterhin den</p>

<p>Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei der Außerdienststellung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei der Außerdienststellung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>II. Ordnungsvorschriften</p>	<p>II. Ordnungsvorschriften</p>
<p>§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	<p>§4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>
<p>§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; 2. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben; 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; 5. Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten oder Anonyme Grabfelder unberechtigt zu betreten; 6. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; 7. zu lärmern oder zu spielen; 8. Tiere unangeleint zu führen; 9. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen. <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 9 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.</p> <p>(4) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; 2. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben; 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; 5. Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten oder Anonyme Grabfelder unberechtigt zu betreten; 6. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; 7. zu lärmern oder zu spielen; 8. Tiere unangeleint zu führen; 9. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen. <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 9 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.</p> <p>(4) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.</p>
<p>§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen</p> <p>(1) <u>Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.</u></p>	<p>§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen</p> <p>Die gewerbliche Tätigkeit von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung, die hierzu gesonderte Regelungen erläßt.</p>

<p>(2) Antragsteller des Handwerks haben die Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller handwerksähnlicher Gewerbe ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 9 der Handwerksordnung durch Vorlage der Handwerkskarte nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(4) Die Zulassung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. In allen Fahrzeugen der Gewerbetreibenden ist sie außerdem auf dem Friedhofsgelände sichtbar mitzuführen.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(7) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit Fahrzeugen befahren. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf 4,5 t nicht überschreiten.</p> <p>(8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.</p> <p><u>(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</u></p>	<p><u>(2) entfällt</u></p> <p><u>(3) entfällt</u></p> <p><u>(4) entfällt</u></p> <p><u>(5) entfällt</u></p> <p>(6) entfällt</p> <p>(7) entfällt</p> <p>(8) entfällt</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung und der zu ihr ergangenen Regelungen verstoßen, die Befugnis zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</p>
<p>III. Bestattungsvorschriften</p>	<p>III. Bestattungsvorschriften</p>
<p>§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen: Todesbescheinigung; Sterbeurkunde; Bestattungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft, sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen; Bestattungsantrag;</p>	<p>§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> <p>(1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen: Todesbescheinigung; Sterbeurkunde; Bestattungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft, sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen; Bestattungsantrag;</p>

<p>wenn vorhanden, Willensbescheinigung des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzulegen.</p> <p>(3) Die Durchführung von Bestattungen erfolgt nur werktags und in den Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung. Der Termin ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>	<p>wenn vorhanden, Willensbescheinigung des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzulegen.</p> <p>(3) Die Durchführung von Bestattungen erfolgt nur werktags und in den Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung. Der Termin ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>
<p>§ 8 Särge und Urnen</p> <p>(1) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 75 cm hoch und 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattungen anzugeben.</p> <p>(2) Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung dürfen für Erdbestattungen nur aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu erbringen.</p> <p>(3) Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung müssen für Feuerbestattungen der jeweils gültigen VDI-Richtlinie "Emissionsminderung/Einäscherungsanlagen" entsprechen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Einäscherungssärge darf insgesamt 65 cm nicht überschreiten. Die Füße dieser Särge müssen eine Höhe von 6 cm bis 8 cm haben.</p> <p>(4) Wertgegenstände und Sargbeigaben sollen vor der Einlieferung der Särge entfernt werden. Wertgegenstände und Sargbeigaben, die beim Verstorbenen verbleiben, werden mit bestattet. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Entsprechen Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung nicht den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Särge zurückzuweisen.</p> <p>(6) Urnen und Schmuckurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und aus verrottbarem Material bestehen. In anonymen Grabfeldern werden ausschließlich verrottbare Urnen beigesetzt.</p>	<p>§ 8 Särge und Urnen</p> <p>(1) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 75 cm hoch und 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattungen anzugeben.</p> <p>(2) Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung dürfen für Erdbestattungen nur aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu erbringen.</p> <p>(3) Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung müssen für Feuerbestattungen der jeweils gültigen VDI-Richtlinie "Emissionsminderung/Einäscherungsanlagen" entsprechen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu erbringen. Die Höhe der Einäscherungssärge darf insgesamt 65 cm nicht überschreiten. Die Füße dieser Särge müssen eine Höhe von 6 cm bis 8 cm haben.</p> <p>(4) Wertgegenstände und Sargbeigaben sollen vor der Einlieferung der Särge entfernt werden. Wertgegenstände und Sargbeigaben, die beim Verstorbenen verbleiben, werden mit bestattet. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) entfällt</p> <p>(6) Urnen und Schmuckurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und aus <u>sich zersetzendem</u> Material bestehen. In anonymen Grabfeldern werden ausschließlich <u>sich zersetzende</u> Urnen beigesetzt.</p>
<p>§ 9 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Die Grabsohltiefe für Särge beträgt bei Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr mindestens 180 cm, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mindestens 110 cm. Die Grabsohltiefe für Urnen beträgt mindestens 80 cm.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.</p>	<p>§ 9 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Die Grabsohltiefe für Särge beträgt bei Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr mindestens 180 cm, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mindestens 110 cm. Die Grabsohltiefe für Urnen beträgt mindestens 80 cm.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.</p>

<p>(4) Bestattungen in Grüften sind unzulässig.</p> <p>(5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzungen von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.</p>	<p>(4) Bestattungen in Grüften sind unzulässig.</p> <p>(5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzungen von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht</p>
<p>§10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre, bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und bei Aschen 20 Jahre.</p>	<p>§10 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre, bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und bei Aschen 20 Jahre.</p>
<p>§ 11 Aus- und Umbettungen</p> <p>(1) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> <p>(2) Aus- und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gemäß § 14 Abs. 8 Nr. 1 bis 9 in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>(3) Aus- und Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen.</p> <p>(4) Die Kosten der Aus- und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- und Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, soweit nicht die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Friedhofsverwaltung verschuldet sind. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.</p>	<p>§ 11 Aus- und Umbettungen</p> <p>(1) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> <p>(2) Aus- und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gemäß § 14 Abs. 8 Nr. 1 bis 9 in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>(3) Aus- und Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen.</p> <p>(4) Die Kosten der Aus- und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- und Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, soweit nicht die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Friedhofsverwaltung verschuldet sind. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt</p>
<p>IV. Grabstätten</p>	<p>IV. Grabstätten</p>
<p>§ 12 Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten</p> <p>(1) Grabstätten bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>(2) Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengrabstätten; 2. Wahlgrabstätten; 3. Anonyme Grabfelder; 4. Ehrengabstätten. <p>(3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Überlassungsbescheinigung, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung. Die Überlassungsbescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung auf einer Wahlgrabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen.</p>	<p>§ 12 Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten</p> <p>(1) Grabstätten bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin.</p> <p>(2) Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengrabstätten; 2. Wahlgrabstätten; 3. Anonyme Grabfelder. 4. entfällt <p>(3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. An Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder werden keine Nutzungsrechte verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Überlassungsbescheinigung, spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung. Die Überlassungsbescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und</p>

<p>(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p>	<p>bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung auf einer Wahlgrabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p>
<p>§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung erfolgen.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; 2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr; 3. Urnenreihengrabstätten. <p>(3) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet. Das Einebnen von Reihengrabstätten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.</p> <p>(4) Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.</p>	<p>§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung erfolgen.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; 2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr; 3. Urnenreihengrabstätten; 4. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namenskennzeichnung; 5. Grabstätte für stillgeborene Kinder. <p>(3) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namenskennzeichnung verfügen über 20 Stellen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Gemeinschaftsgrabstätten erhalten Grabmale mit Namenskennzeichnung der in diesen Grabstätten beigesetzten Personen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen und Blumen werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen.</p> <p>(4) Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können Tot- oder Fehlgeborene bestattet werden. Es kann eine Namenskennzeichnung in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Beauftragung und Finanzierung der Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen.</p> <p>(5) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet. Das Einebnen von Reihengrabstätten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.</p> <p>(6) Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.</p>

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung gewählt werden kann.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Erdwahlgrabstätten einstellig;
2. Erdwahlgrabstätten zweistellig;
3. Erdwahlgrabstätten mehrstellig;
4. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen;
5. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen.

(3) Auf jeder Erdwahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens ein Jahr verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Wahlgrabstätte.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit der Einzelgrabstellen kann auf diesen eine weitere Bestattung erfolgen.

(6) Bei einer Bestattung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt für die gesamte Wahlgrabstätte.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls er nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dies 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird und deren Lage auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung gewählt werden kann.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Erdwahlgrabstätten einstellig;
2. Erdwahlgrabstätten zweistellig;
3. Erdwahlgrabstätten mehrstellig;
4. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen;
5. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen;
6. **Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld.**

(3) Auf jeder Erdwahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Gestaltung und Pflege der Urnengrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden und Blumen werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Die Nutzungsberechtigten sollen ein Grabmal errichten. Zulässig sind nur liegende, mit der Rasenfläche bündig verlegte Grabmale in der Größe von 60 cm x 60 cm x 5 cm.

(5) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens ein Jahr verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Wahlgrabstätte.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit der Einzelgrabstellen kann auf diesen eine weitere Bestattung erfolgen.

(7) Bei einer Bestattung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt für die gesamte Wahlgrabstätte.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls er nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dies 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:

<ol style="list-style-type: none"> 1. den Ehegatten; 2. die Kinder; 3. die Stiefkinder; 4. die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter; 5. die Eltern; 6. die Geschwister; 7. die Stiefgeschwister; 8. die Großeltern; 9. die nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4 und 6 bis 9 wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p><u>(9)</u> Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p><u>(10)</u> Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p><u>(11)</u> Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Ehegatten; 2. die Kinder; 3. die Stiefkinder; 4. die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter; 5. die Eltern; 6. die Geschwister; 7. die Stiefgeschwister; 8. die Großeltern; 9. die nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4 und 6 bis 9 wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(12) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden.</p>
<p>§ 15 Anonyme Grabfelder (1) Anonyme Grabfelder werden in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabzeichen bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht zulässig. (2) Es werden eingerichtet: 1. Rasengrabfelder mit Erdstellen; 2. Rasengrabfelder mit Urnenstellen; 3. Aschestreuwiesen. (3) Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden und Blumen werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen.</p>	<p>§ 15 Anonyme Grabfelder (1) Anonyme Grabfelder werden in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabzeichen bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht zulässig. (2) Es werden eingerichtet: 1. engrabfelder mit Erdstellen; 2. Rasengrabfelder mit Urnenstellen; 3. Aschestreuwiesen. (3) Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden und Blumen werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen.</p>
<p>§ 16</p>	<p>§ 16 entfällt</p>

<p>a) Grabmalsockel dürfen maximal 5 cm über die Erdoberkante hinausragen und müssen der Breite des Grabmales angepasst sein; b) die Aufstellung von Grabmalen ist ausschließlich auf der Pflanzfläche zulässig.</p> <p>3. Für aufrecht stehende Grabmale gelten folgende Höhen als Höchstmaß: a) für Erdgrabstätten ab 6. Lebensjahr bis 140 cm; b) für Erdgrabstätten bis 6. Lebensjahr bis 70 cm; c) für Urnengrabstätten bis 70 cm.</p> <p>4. Für Stelen gelten folgende Höhen als Höchstmaß: a).für Erdgrabstätten bis 170 cm; b) für Urnengrabstätten bis 80 cm.</p> <p>5. Liegende Grabmale dürfen nur flach und ohne Konsole auf die Grabstätten gelegt werden. Die Größe des Grabmals darf die der Pflanzfläche nicht überschreiten.</p> <p>6.Einfassungen sind nur als ebenerdige Begrenzung der Pflanzfläche zulässig.</p> <p>7. Nicht gestattet ist a)das Errichten von nicht ebenerdigen Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen; b)das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten; c) das Einfrieden der Grabstätten mit Hecken.</p> <p>(2) Die Gestaltung von Grabmalen auf dem Alten Friedhof richtet sich nach folgenden Maßgaben: 1. Im Musterfeld LM sind ausschließlich stehende Grabmale aus rötlich gefärbtem Naturstein mit folgenden Maßen zugelassen: a)Reihe 1 bis 3 in einer Breite von 40 bis 55 cm und einer Höhe von 70 bis 85 cm; b) Reihe 4 bis 7 in einer Breite von 40 bis 60 cm und einer Höhe von 90 bis 110 cm; c) Absatz 1 Ziffer 7 gilt entsprechend. 2.Im Grabfeld O sind ausschließlich Stelen in einer Breite/Stärke 25 bis 35 cm und einer Höhe bis 90 cm zugelassen. Absatz 1 Nr. 7 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Gestaltung von Grabmalen auf dem Friedhof der Opfer des Faschismus richtet sich nach folgenden Maßgaben: 1. Auf den Gräbern der Verfolgten des Naziregimes sind Grabmale ausschließlich aus rötlich gefärbtem Naturstein mit folgenden Maßen zugelassen: a) aufrecht stehende Grabmale in einer Breite von 40 cm und einer Höhe von 30 cm; b) liegende Grabmale in einer Seitenlänge von 30 bis 40 cm; c) Absatz 1 Ziffer 7 gilt entsprechend.</p>	<p>3. entfällt</p> <p>4. entfällt</p> <p>5. entfällt</p> <p>6. entfällt</p> <p>7. entfällt</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(3) entfällt</p>
<p>§ 20 Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen</p>	<p>§ 20 Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen</p>

<p>und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dazu hat der Antragsteller das Nutzungsrecht an der Grabstätte nachzuweisen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Ausführung des Sockels zweifach beizufügen.</p>	<p>und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dazu hat der Antragsteller das Nutzungsrecht an der Grabstätte nachzuweisen.</p> <p>(2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Ausführung des Sockels zweifach beizufügen.</p>
<p>§ 21 Standicherheit der Grabmale</p> <p>(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft entspricht.</p> <p>(2) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen dürfen nur von Steinmetzen und Stein- und Holzbildhauern durchgeführt werden, die <u>nach § 6 zugelassen sind.</u></p>	<p>§ 21 Standicherheit der Grabmale</p> <p>(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft entspricht.</p> <p>(2) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen dürfen nur von Steinmetzen und Stein- und Holzbildhauern durchgeführt werden, die gemäß den Regelungen der Friedhofsverwaltung tätig sind.</p>
<p>§ 22 Unterhaltung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.</p> <p>(3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.</p>	<p>§ 22 Unterhaltung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.</p> <p>(3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.</p>

<p>§ 23 Entfernung</p> <p>(1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 3 unterliegen. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abzuräumen. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.</p> <p>(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>	<p>§ 23 Entfernung</p> <p>(1)Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 3 unterliegen. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abzuräumen. Im übrigen gilt § 22 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.</p> <p>(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	
<p>§ 24 Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> <p>(1) Grabstätten müssen im Rahmen des § 17 Abs. 1 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts instandgehalten werden. Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p> <p>(2) Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten nach jeder Bestattung gärtnerisch herzurichten.</p> <p>(3) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 2,00 m nicht überschreiten.</p> <p>(4) Kunststoffe, Glas und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabsteckvasen, Pflanzgefäße und Markierungszeichen aus Kunststoff.</p> <p>(5) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.</p> <p>(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>§ 24 Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p> <p>(1)Grabstätten müssen im Rahmen des § 17 Abs. 1 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts instandgehalten werden. Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p> <p>(2) Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten nach jeder Bestattung gärtnerisch herzurichten.</p> <p>(3) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 2,00 m nicht überschreiten.</p> <p>(4) Kunststoffe, Glas und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabsteckvasen, Pflanzgefäße und Markierungszeichen aus Kunststoff.</p> <p>(5) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.</p> <p>(6)Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>
<p>§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat</p>	<p>§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat</p>

<p>der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Absatz 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.</p>	<p>der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Absatz 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen</p>
<p>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p>	<p>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</p>
<p>§ 26 Benutzung der Leichenhallen</p> <p>(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeit und in für diesen Zweck vorgesehenen Abschiedsräumen sehen. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen werden.</p>	<p>§ 26 Benutzung der Leichenhallen</p> <p>(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeit und in für diesen Zweck vorgesehenen Abschiedsräumen sehen. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen werden.</p>
<p>§ 27 Trauerfeiern und Abschiednahmen</p> <p>(1) Für die Durchführung von Trauerfeiern und Abschiednahmen stellt die Landeshauptstadt Schwerin Räumlichkeiten zur Verfügung. § 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Grundausschmückung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und -anlagen sind bei der Anmeldung der Bestattung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>	<p>§ 27 Trauerfeiern und Abschiednahmen</p> <p>(1) Für die Durchführung von Trauerfeiern und Abschiednahmen stellt die Friedhofsverwaltung Räumlichkeiten zur Verfügung. § 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Grundausschmückung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und -anlagen sind bei der Anmeldung der Bestattung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>
<p>IX. Schlussvorschriften</p>	<p>IX. Schlussvorschriften</p>
<p>§ 28 Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit</p>	<p>§ 28 Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit</p>

<p>einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.</p> <p>(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 4 und 5 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.</p>	<p>einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.</p> <p>(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5 und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.</p>
<p>§ 29 Haftungsausschluss</p> <p>Die Landeshauptstadt Schwerin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen oder Tiere oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Landeshauptstadt Schwerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>	<p>§ 29 Haftungsausschluss</p> <p>Die Landeshauptstadt Schwerin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen oder Tiere oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Landeshauptstadt Schwerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>
<p>§ 30 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p>§ 30 Gebühren und Entgelte</p> <p>Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und Entgelte nach den zur Friedhofsordnung ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung zu entrichten.</p>
<p>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, indem er entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt; 2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt; 3. § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung die Wege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen befährt; 4. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt; 5. § 5 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt; 6. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt; 7. § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt; 8. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen ablagert; 9. § 5 Abs. 2 Nr. 7 auf den Friedhöfen lärmt oder spielt; 10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt; 11. § 5 Abs. 2 Nr. 9 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt; 	<p>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, indem er entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt; 2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt; 3. § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung die Wege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen befährt; 4. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt; 5. § 5 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt; 6. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt; 7. § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt; 8. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen ablagert; 9. § 5 Abs. 2 Nr. 7 auf den Friedhöfen lärmt oder spielt; 10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt; 11. § 5 Abs. 2 Nr. 9 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt;

<p>12. § 5 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;</p> <p>13. § 6 Abs. 1 und 8 gewerbliche Arbeiten ohne vorherige Zulassung oder außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt;</p> <p>14. § 20 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen errichtet, verändert oder entfernt;</p> <p>15. § 24 Abs. 4 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet;</p> <p>16. § 25 Grabstätten vernachlässigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>12. § 5 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet;</p> <p>13. den gemäß § 6 erlassenen Regelungen der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten zu den dort genannten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt;</p> <p>14. § 20 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen errichtet, verändert oder entfernt;</p> <p>15. § 24 Abs. 4 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet;</p> <p>16. § 25 Grabstätten vernachlässigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>
<p>§ 32 Inkrafttreten <u>Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 18.01.2000 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</u></p>	<p>§ 32 In-Kraft-Treten <u>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</u></p>
	<p>Anlage 1 Grabfeldplan Alter Friedhof Anlage 2 Grabfeldplan Friedhof der Opfer des Faschismus</p>
<p>Artikel 2 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.</p>	<p>Artikel 2 – In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p>Schwerin, den 12. Dezember 2003</p>	<p>Schwerin, den</p>
<p>(DS)</p>	<p>(DS)</p>
<p>Oberbürgermeister</p>	<p>Oberbürgermeister</p>
<p>Stadtanzeiger Nr. 06/2001 vom 25.03.2001 Berichtigung: Ausfertigungsdatum 08.02.2001</p>	